

## **Kreispartei Grüne Zürich 11 / 12 – Statuten**

### **I. Mitgliedschaft, Name und Sitz**

Die in den Stadtkreisen 11 und 12 wohnhaften Mitglieder der Grünen Stadt Zürich bilden unter dem Namen **Grüne Zürich 11/12** einen Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Die Mitgliedschaft steht ausschliesslich Mitgliedern der Grünen Stadt Zürich offen. Sie erlischt mit Austritt oder Ausschluss aus der Stadtpartei gemäss deren Statuten. Es gilt eine Übergangsfrist von 30 Tagen, um nach einem Kreiswechsel wahlberechtigt zu sein.

Die Mitgliedschaft ist auch ohne Wohnsitz in den Stadtkreisen 11 und 12 möglich.

### **II. Zweck**

Die Grünen Zürich 11/12 unterstützen die Ziele der Grünen Stadt Zürich gemäss deren Statuten in den Stadtkreisen 11 und 12.

### **III. Organisation**

#### **1. Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder findet in der zweiten Jahreshälfte statt und wird vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Weitere Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt. An Stelle einer Versammlung kann der Vorstand ausnahmsweise eine Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg durchführen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium der Grünen Zürich 11/12 und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich an den Vorstand delegiert worden sind. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- c) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- d) Verabschiedung von Wahllisten für Gemeinde- und Kantonsratswahlen sowie die Nomination von Kandidierenden für weitere Ämter
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins
- g) Beschlüsse über weitere ordentlich traktandierte Geschäfte.

An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder je eine Stimme. Ist statuarisch nichts anderes vorgeschrieben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

In durch die Statuten nicht erfassten Verfahrensfragen gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte, es sei denn, die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entscheidet sich für ein anderes Verfahren.

## **2. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, welches auch zwei Mitgliedern als Co-Präsidium übertragen werden kann, sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass beide Geschlechter sowie nach Möglichkeit alle Stadtquartiere angemessen vertreten sind. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. (Variante: beträgt vier Jahre.) Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Vorbereiten und Einberufen von Mitgliederversammlungen
- b) Vertretung des Vereins nach aussen und Ergreifung von Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks
- c) Vorbereiten der Wahllisten für Gemeinde- und Kantonsratswahlen sowie von Nominierungen für weitere Ämter zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) Bildung von Arbeitsgruppen für die Behandlung besonderer Fragen.

## **3. Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle, welche aus einer oder aus zwei Personen bestehen kann, prüft die Jahresrechnung anhand der Buchhaltung und der Belege. Sie hat der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

## **4. Besondere Bestimmungen**

Für die Ausübung von Mandaten in Kreisschulpflege, Gemeinde- und / oder Kantonsparlament gilt eine Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren bzw. drei Amtsperioden. Diese Beschränkung bezieht sich auf die bei den Grünen Zürich 11/12 erlangten Mandate. Bei Übertritt zu den Grünen Zürich 11/12 beginnt ab Eintrittsdatum die Zählung für die Beschränkung. Die nominierende Mitgliederversammlung kann von diesem Grundsatz abweichen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder anders beschliessen.

## **IV. Mittel und Haftung**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Stadtpartei erhoben. Die Mittel des Vereins werden insbesondere durch Beiträge der Stadtpartei, freie Zuwendungen und durch Erträge aus besonderen Aktionen aufgebracht.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

Beschlüsse über Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern des Vereins ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom ?? September 2018 genehmigt.